

01

- über Herrn Stadtkämmerer Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Stein  
gez. Richrath

### **Geschäftspolitik der Sparkasse Leverkusen - Bürgerantrag vom 10.03.2016**

Nach §§ 8 Abs. 2g und 24 Abs. 4 S.2 und 25 Abs. 1b Sparkassengesetz NRW (SpkG NRW) beschließt der Rat der Stadt Leverkusen über die Höhe der Ausschüttung an die Stadt.

Er hat dabei die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Erfüllung des öffentlichen Auftrages der Sparkasse angemessen zu berücksichtigen.

Dem Beschluss geht nach §§ 15 Abs. 2e und 24 Abs. 4 S.1 SpkG NRW ein Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse über die Verwendung des Jahresüberschusses voraus.

§ 25 Abs. 3 SpkG NRW führt aus, dass der Ausschüttungsbetrag an die Stadt von dieser für gemeinwohlorientierte örtliche Aufgaben oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Gemäß § 20 Abs. 1 SpkG NRW leitet der Vorstand die Sparkasse in eigener Verantwortung.

Der Verwaltungsrat bestimmt hierbei die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung, vgl. § 15 Abs.1 SpkG NRW. Hierzu kann er Geschäftsanweisungen für den Vorstand erlassen, er stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Lagebericht, siehe § 15 Abs. 2c und d SpkG NRW. Nach § 15 Abs. 6 SpkG NRW handeln die Mitglieder des Verwaltungsrates dabei nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung und sind nicht an Weisungen gebunden.

Eine Änderung der Geschäftspolitik ist ein sparkasseninterner Vorgang.

Finanzen